Krakauer Zeitung.

Nr. 211. Donnerstag den 17. September 1863.

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnements-preis: für Krakau 3 fl., mit Versendung 4 fl., für einzelne Monate 1 fl., resp. 1 fl. 35 Nkr., einzelne Nummern 9 Nkr.
Redaction, Administration und Expedition: Grod-Gasse Nr. 107.

VII. Jahrgang.

Insertionsgebühr im Intelligenzblatt für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 7 Nkr. für jede weitere Einrückung 3½ Nkr. Stempelgebühr für jede Einschaltung 30 Nkr. — Inserat-Bestellungen und Gelder übernimmt **Karl Budweiser**. — Zusendungen werden franco erbeten.

Einladung zum Abonnement

auf das mit dem 1. October l. J. beginnende neue Quartal der

„Krakauer Zeitung."

Der Pränumerations-Preis für die Zeit vom 1. October bis Ende December 1863 beträgt für Krakau 3 fl., für auswärts mit Inbegriff der Postzusendung, 4 fl.

Abonnements auf einzelne Monate (vom Tage der Zusendung des ersten Blattes an) werden für Krakau mit 1 fl., für auswärts mit 1 fl. 35 Nkr. berechnet.

Amtlicher Theil.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. September d. J. dem Finanzwach-Obercommissär erster Klasse in Pest, Anton Takács v. Kis-Jóka bei dessen Uebertritte in den wohlverdienten Ruhestand tarfrei den Titel eines Finanzwach-Ober-Inspectors allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. August d. J. den ordentlichen Professor der Mineralogie an der Universität in Prag, Dr. August Reuß, zum Professor des gleichen Faches an der Wiener Universität allergnädigst zu ernennen geruht.

Das Justizministerium hat eine bei dem Kreisgerichte Leoben erledigte Rathssecretärsstelle dem disponiblen Rathssecretär, Johann Pitter, verliehen.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 17. September.

Die von der „Wiener Abendpost" mitgetheilte Depesche des Grafen Rechberg an Grafen Thun in St. Petersburg de dato Wien den 12. August 1863 lautet:

Sie kennen bereits den Text der Depesche des Fürsten Gortschakoff, welche mir Herr v. Balabin unter Behändigung einer Abschrift am 17. Juli d. J. vorgelesen hat.

Wie ich zu Ihrer Kenntniß gebracht habe, bedauert die kaiserliche Regierung lebhaft, daß Rußland nicht in befriedigenderer Weise auf die Eröffnungen geantwortet hat, welche Oesterreich, im Vereine mit Frankreich und Großbitanien, in St. Petersburg gemacht hatte.

In der That stimmt Fürst Gortschakoff den als Grundlage der Unterhandlungen vorgeschlagenen sechs Puncten nur unbestimmt bei. Er bestreitet die Zweckmäßigkeit zu deren sofortiger Anwendung zu schreiten, vor der völligen Wiederherstellung der materiellen Ordnung. Der Herr Vicekanzler scheint zu glauben, daß die bloße Besprechung dieser Grundlagen die Durchführung der zur Wiedereinführung der Autorität der Regierung in Polen ergriffenen Maßregeln beeinträchtigen könnte. Die Mitwirkung der Mächte würde zudem den zu fassenden Beschlüssen das Gepräge einer Einmengung in die inneren Angelegenheiten Rußlands geben, welche das Cabinet von St. Petersburg nicht zugeben möchte. Der russische Hof verweigert sonach eine Conferenz der acht Mächte anzunehmen, welche die Wiener Congreßacte unterfertigt haben. Indem das russische Gouvernement die in diesem Act erwähnten allgemeinen Grundsätze als außer Betracht stehend ansieht, würde dasselbe nur zu einem directen Einverständniß mit den Höfen von Oesterreich und Preußen einwilligen, um die respective Lage ihrer polnischen Besitzungen, auf welche sich die Stipulationen von 1815 ausdehnen, mit den Forderungen der Gegenwart und den Fortschritten der Zeit in Einklang zu bringen. Herr Fürst Gortschakoff hat uns überdies bemerklich gemacht, daß diese Verfahrungsweise dem im Jahre 1815 eingehaltenen Vorgange entsprechend wäre.

Die kaiserliche Regierung muß constatiren, daß in der Mehrzahl dieser Puncte ihre Meinung von der des russischen Gouvernements abweicht. Zunächst halten wir es im Gegentheil für sehr dringend, ein im allgemeinen Interesse so nothwendiges Werk der Versöhnung alsbald zu versuchen. Indem der russische Hof Gebrauch macht von der loyalen und uneigennützigen Mitwirkung, welche ihm Oesterreich, Frankreich und Großbitannien anbieten, sichert sich derselbe das mächtigste Mittel, um in Polen den Ideen der Mäßigung die Oberhand zu verschaffen und damit die Grundlagen eines dauerhaften Friedens zu legen. Es kann sein, daß die Organe der extremsten Parteien das von den drei Mächten anempfohlene Programm als ungenügend verwerfen. Es wäre aber ein Irrthum zu glauben, daß in solchem Falle nur zwei Parteien einander entgegenstehen: einerseits die Regierung, welche beschäftigt ist, die Insurrection zu unterdrücken, und von der anderen Seite die Häupter der Aufständischen, welche die Unordnung anfachen und die übertriebensten Forderungen stellen. Außerhalb dieser beiden Lager befindet sich eine zahlreiche schwankende Masse, welche zufriedengestellt wäre, wenn sie die Sicherheit der Personen und des Eigenthums unter den Schutz einer gerechten und wohlthätigen Verwaltung gestellt sähe. Indem Rußland das Vertrauen dieses Theiles der Bevölkerung gewänne, würde es einen großen Schritt zur Pacificirung des Landes thun.

Fürst Gortschakoff bezeichnet als eines der hauptsächlichsten Hindernisse eines jeglichen Versuches der Versöhnung die moralische Ermuthigung, welche die unsinnigsten Bestrebungen der Insurrection aus der Hoffnung einer activen Intervention von Außen schöpfen. Es ist wahr, daß die Ereignisse in Polen eine lebhafte Sympathie in Europa erweckt haben. Diese Sympathie hat sich in beinahe allen Staaten geäußert, wo eine nationale Vertretung besteht. Derartige Manifestationen, sogar vereint mit der materiellen Unterstützung, welche die Insurgenten, ungeachtet der genauen Ueberwachung der Regierungen, aus den angrenzenden Staaten erhalten konnten, bilden jedoch nicht das einzige Hinderniß der Wiederherstellung der Ordnung in Polen. Wenn die Insurrection, wie Fürst Gortschakoff sagt, ihre gesammten Anstrengungen im Königreich Polen concentrirt hat, so kommt das daher, weil sie dort auch ein günstiges Terrain gefunden hat, wo es ihr leicht war, gegründete Beschwerden zu wecken, und wo Anlässe zu Unzufriedenheit bestanden, welche verschwinden zu machen wir eben anrathen. Würde der russische Hof den zu Gunsten der Aufrechthaltung der Religionsfreiheit und der nationalen Einrichtung in den Jahren 1772 und 1815 eingegangenen Verbindlichkeiten mehr Rechnung getragen haben, so hätten die auswärtigen Anreizungen nicht so leicht diese Wirren hervorgerufen, deren häufige Wiederkehr die benachbarten Länder und ganz Europa nicht ohne Grund beunruhigt.

Desgleichen begreifen wir nicht recht die Einwendungen, welche Fürst Gortschakoff gegen die Vereinigung einer förmlichen Conferenz vorbringt, die berufen wäre die polnischen Angelegenheiten zu erörtern.

Sobald das Cabinet von St. Petersburg zugiebt, daß die anderen Mächte das Recht haben, den Sinn gewisser, das Königreich Polen betreffender Stipulationen auszulegen, erkennt dasselbe dadurch eben diesen Mächten mittelbar ein Prüfungsrecht zu, das sie dahin führt, ihre Meinung über die Ausführung von Maßregeln vernehmen zu lassen, welche nur die directe Folgerung dieser Stipulationen sind.

Wir könnten an der Theilnehmung der acht Mächte, Unterzeichner der Wiener Verträge, an den Berathungen über die Lage des Königreiches Polen, nicht den Charakter einer directen Einmengung in die inneren Angelegenheiten Rußlands finden, weil es einleuchtend ist, daß der Wiener Vertrag dieses Königreich in eine besondere Lage setzt, sehr verschieden von jener der Provinzen des russischen Kaiserreichs. Wir sehen daher nicht, was, selbst vom Gesichtspuncte des Fürsten Gortschakoff, die Vereinigung einer Conferenz der acht Mächte für Rußland unannehmbar macht. Wir haben uns bereits verwahrt gegen die Auslegung, welche das Cabinet von St. Petersburg einer Stelle unserer Depesche vom 18. Juni in dieser Richtung zu geben schien.

Das kaiserliche Cabinet hatte damals nichts anderes gethan als eine Elementarwahrheit constatirt. Es ist in der That klar, daß die Vereinigung einer Conferenz, zu dem Zwecke mit Rußland zu verhandeln, unmöglich wird, wenn der am directesten berührte Theil, eben der, mit welchem zu unterhandeln ist, es ablehnt zu erscheinen. Wir waren jedoch keineswegs gewillt durch diesen Vorbehalt anzudeuten, daß wir die Weigerung Rußlands, an einer Conferenz Theil zu nehmen, gutheißen würden.

Was den Vorschlag eines directen Einverständnisses zwischen Oesterreich, Preußen und Rußland betrifft, so vermöchte die kaiserliche Regierung, insoweit er sie betrifft, diese Combination nicht als zuläßig zu betrachten. Wir können nur in diesem Betreff hier wiederholen, daß das zwischen den Cabinetten von Wien, London und Paris hergestellte Einverständniß in der Absicht eine friedliche Lösung der polnischen Frage zu erleichtern, zwischen diesen drei Cabinetten ein Band bildet, von welchem Oesterreich sich nun nicht lossagen kann, um getrennt mit Rußland und Preußen zu unterhandeln.

Wir haben überdies die Gleichstellung zurückweisen müssen, welche dieser Vorschlag aufzustellen schien, zwischen Territorien, die einfach dem österreichischen Kaiserreiche einverleibt sind und zwischen dem Theile des alten Polens, welcher im Jahre 1815 als ein mit dem russischen Kaiserreiche vereinter Staat aber mit dem Genusse einer abgesonderten Verwaltung errichtet wurde. Der Kaiser, unser erhabener Gebieter, hat nicht gezögert, Seine polnischen Besitzungen, aus eigenem Antriebe mit Einrichtungen zu versehen, welche mit den Bedürfnissen der Gegenwart und den Fortschritten der Zeit sich im Einklang befinden. Die kaiserliche Regierung hatte sonach, ihres Theils, keinen Anlaß diesfalls mit den angrenzenden Regierungen Einvernehmen zu pflegen und die Maßregeln, welche dieselbe Rußland anempfohlen hatte, waren keineswegs im Widerspruche mit den Beispielen, welche sie bei sich gegeben hat. Wir beeilen uns übrigens mit Befriedigung Act zu nehmen von der Erklärung, welche in der Depesche vom (15.) 27. Juli enthalten ist, die mir Herr v. Knorring vorgelesen hat und in welcher Fürst Gortschakoff gegen die Auslegung, die wir seinem Vorschlage hätten geben können, Verwahrung einlegt.

Schließlich kann der Präcedenzfall von 1815, wie mir scheint, nicht mit Erfolg auf die gegenwärtigen Verhältnisse angewendet werden, denn die Mächte, welche die Wiener Verträge unterzeichnet haben, hatten zu jener Zeit nicht den gegenwärtig angerufenen und eben aus diesen nämlichen Verträgen entlehnten Titel, um in der Regelung der polnischen Frage zu interveniren.

Indem wir so unsere Ansichten dem Fürsten Gortschakoff mittheilen erübrigt uns eine gebieterische Pflicht zu erfüllen, nämlich seine ernsteste Aufmerksamkeit auf die Wichtigkeit der Lage und die Verantwortlichkeit zu lenken, welche dieselbe auf Rußland ladet.

Oesterreich, Frankreich nnd Großbitanien haben die dringende Nothwendigkeit hervorgehoben, einer Sachlage ein Ende zu setzen, welche beklagenswerth und voll Gefahren für Europa ist; sie haben zu gleicher Zeit die Mittel bezeichnet, welche nach ihrem Dafürhalten angewendet werden müssen, um zu diesem Ziele zu gelangen und sie haben ihre Mitwirkung angeboten, um dasselbe sicherer zu erreichen.

Wenn Rußland nicht alles thut, was von ihm abhängt, um die gemäßigten und versöhnenden Intentionen der drei Mächte zu unterstützen, wenn es auf den Weg, welcher ihm durch freundliche Rathschläge angezeigt wird, nicht eingeht, so setzt es sich den schweren Folgen aus, welche die Verlängerung der polnischen Wirren nach sich ziehen kann.

Ich lade Sie ein, Herr Graf, diese Depesche dem Herrn Fürsten Gortschakoff vorzulesen und ihm eine Abschrift zu behändigen.

Empfangen 2c.

Nach einem Pariser Schreiben der „G.-C." ist die Absendung der für Paris bestimmten russischen Antwortsnote dadurch verzögert worden, daß ein Passus derselben in der zwölften Stunde noch durch einen anderen und zwar durch einen im friedlichen, versöhnlichem Sinne gehaltenen, ersetzt wurde.

Das Mémorial diplomatique theilt über die russische Antwort an Frankreich mit, daß dieselbe von einem Memorandum begleitet ist, worin Fürst Gortschakow eine der französischen Depesche beigegebene Denkschrift Drouyn de Lhuys' über die eigentliche Tragweite der Vertragsbestimmungen von 1815 discutirt.

Das „Mémorial diplomatique" warnt vor Schlüssen aus dem Besuche des Großfürsten Constantin in Wien auf neue politische Combinationen; an eine österreichisch-französisch-russische Allianz sei nicht zu denken; noch bestehe die „Entente" Frankreichs, Oesterreichs und Englands in Betreff der polnischen Frage.

Aus St. Petersburg wird der „Indépendance" abermals berichtet, daß General Murawieff — nicht der von Wilna und nicht der von Kars, sondern der Graf vom Amur, „Amurski" — zum Statthalter von Polen oder doch, wenn der Herzog von Leuchtenberg für diesen Posten ernannt werden sollte, zum Adlatus desselben als Oberbefehlshaber der Truppen ausersehen sei. Der Berichterstatter glaubt übrigens versichern zu können, daß die Polen sich jetzt mit dem Congreß-Königreich unter Einverleibung Lithauens und mit dem Herzog von Leuchtenberg als König ohne russische Umgebung begnügen würden.

Wie wir einer von dem Oberpräsidenten der Provinz Posen an sämmtliche Landrathsämter erlassenen Verfügung entnehmen, soll die in den Zeitungen der letzten Tage besprochene Expedition von England nach Polen nicht den Wasserweg einschlagen. Die Angeworbenen werden vielmehr einzeln durch Preußen und Oesterreich gehen und sich erst in Polen sammeln; der Sammelpunct ist noch nicht bekannt.

Die Antwort des Königs von Preußen auf das Collectivschreiben der Fürsten ist bis heute noch nicht in Wien eingetroffen. Dagegen ist, wie wir in Erfahrung bringen, Herr v. Latour schon längst nach Wien zurückgekehrt, indem er nicht den Auftrag hatte, zu warten, wenn sich die königliche Antwort durch längere Zeit verzögern und auf anderem Wege in Wien übergeben werden würde.

Ein Berliner Corr. der „Schl. Ztg." findet den Grund der Verzögerung in Beantwortung des von dem Grafen Latour überbrachten Schreibens in dem „sehr einfachen und vielleicht, eben weil es zu nahe liegend ist, nicht bemerkten" Umstand, daß Graf Latour nicht den richtigen Weg eingeschlagen. Er habe, statt sich einfach an die Generaladjutantur zu wenden, den Gesandtschaftsweg eingeschlagen, der bekanntlich kein rascher ist, und die Schuld der Verzögerung liege daher sowohl an dem Ueberbringer des Schreibens als an dem österreichischen Geschäftsträger Grafen Chotek, der ihn darauf hätte aufmerksam machen können und sollen. Dieser Formfehler sei von Seite des Königs, der sehr eingenommen dafür ist, daß derartige wichtige Geschäfte in dem Ressort der Generaladjutantur blieben, um so übler vermerkt worden, als zu Gastein ein analoger Formfehler vorgekommen ist. Man versicherte nämlich, daß der König damals der Einladung vielleicht Folge geleistet haben würde, wenn das Einladungsschreiben nicht das Datum vom 31. Juli getragen hätte. Die Einladungsschreiben an die anderen Fürsten waren in der That vom 3. August datirt. Herr v. Bismarck hätte allerdings, wenn diesem neuerlichen Formfehler ein Versehen zu Grunde lag, den Grafen Latour darauf aufmerksam machen können, allein Herr v. Bismarck mag es vorgezogen haben, hieraus Capital für seine Ansicht zu machen.

Das auch vom „Memorial diplomatique" erwähnte Gerücht, demzufolge Graf Rechberg ganz vor Kurzem der dänischen Regierung neue Eröffnungen gemacht und eine Conferenz zwischen Dänemark, Preußen und Oesterreich vorgeschlagen hätte, ist nach der „G.-C." ganz ungegründet. Seitens des österreichischen Cabinets seien in neuester Zeit überhaupt keine Eröffnungen in Kopenhagen gemacht worden, auch könne ein Vermittlungsantrag zur Abwendung der beschlossenen Bundesexecution im gegenwärtigen Stadium der Angelegenheit kaum mehr von deutscher Seite ausgehen.

Aus einem Schreiben aus Stockholm theilt das in Christiania erscheinende „Morgenbladet" Folgendes mit: „Es verhält sich vollkommen richtig, daß ein Vertheidigungs-Vertrag zwischen Schweden-Norwegen und Dänemark abgeschlossen ist auf Basis der Noten des Ministers des Auswärtigen, welche dem schwedischen Reichstage und dem norwegischen Storthing seiner Zeit vorgelegt worden, nämlich: sich nicht darin zu mischen, was die deutschen Herzogthümer Holstein und Lanenburg betrifft, aber daran festzuhalten, daß Schleswig ein dänisches Land ist. Ob der Vertrag formel fertig und nnterzeichnet ist, weiß man noch nicht, aber sicher ist es, daß er im Entwurf dem schwedischen Staatsrathe vorgelegen hat. Als Hauptsache ist abgemacht, daß schwedische und norwegische Truppen mit der dänischen Armee cooperiren sollen, falls Schleswig angegriffen wird. Das dänische „Dagbladet", Organ des dänischen Conseilpräsidenten, hat die Ansicht verfechten wollen, daß die Bundesexecution in Holstein der Krieg sei; aber so ist das Resultat nicht geworden. Das schwedisch-norwegische Hilfscorps ist auf 25,000 Mann festgesetzt, wovon Norwegen 7 bis 7.500 Mann zu stellen hat. Ein zweiter abgemachter Punct der Convention ist, daß Dänemark die Unterhaltungskosten des Hilfs-Corps übernimmt und zum Theil die Transportkosten hin und zurück zwischen Schweden und Norwegen erstattet. Die Execution in Holstein ist also kein casus belli — aber der Krieg kann sich leicht daraus entwickeln."

Der „Patrie" zufolge ist davon die Rede, die Provinzen des anamitischen Reiches, welche Frankreich besitzt, und welche bisher als als ein occupirtes Gebiet behandelt sind, einfach für eine französische Colonie zu erklären. Das Decret, welches diese Verfügung enthalte, solle dem Kaiser demnächst zur Unterzeichnung vorgelegt werden.

Verhandlungen des Reichsrathes.

* Die „Neuesten Nachrichten", welche noch gestern die Vermessenheit hatten, mit einem möglichen Sieg der polnischen Revolution zu drohen, treten nach den Andeutungen, welche in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 15. d. über die gegen Herrn v. Rogawski vorliegenden Anklagepuncte gemacht wurden, nicht mehr so eifrig für denselben in die Schranken. Heute holt das Blatt den Vorwand zur Verdächtigung der einschreitenden Gerichtsbehörde aus dem Umstand, daß — nach seiner Ansicht — bei dem Verbrechen des Hochverrathes, zumal wenn dasselbe über das Stadium der vorbereitenden Handlungen nicht hinausgegangen, eine Ertappung oder Ergreifung auf frischer That nicht leicht denkbar sei; daß in der That der Verhaftsbefehl vom 28. August datirt sei, während die Verhaftung am 5. September erfolgte; es folgert demnach, daß das Lemberger Landesgericht sich einer Willkür schuldig gemacht, daß Herr v. Rogawski das Opfer einer Cabinetsjustiz sei und daß das Abgeordnetenhaus nichts eiligeres zu thun habe, als den Unglücklichen den unberechtigten Händen des Blutgerichts zu entreißen und in Räume zu versetzen — wo kein Luftzug herrscht. Das Lemberger Landesgericht hat in seiner Anzeige an den Präsidenten des Abgeordnetenhauses angegeben und

in seinem Bericht an das Justizministerium wohl des Näheren angeführt, daß Herr v. Rogawski inmitten seiner Thätigkeit als Mitglied eines in Galizien bestehenden revolutionären Comité's betroffen wurde. Das bemerken wir nur nebenbei, denn auf den Umstand, ob die Ergreifung in flagranti erfolgt ist und gar auf die spitzfindige, lediglich auf Sylbenstecherei hinauslaufende Erörterung, ob bei diesem oder jenem Verbrechen eine Ertappung auf frischer That überhaupt möglich ist, kommt es nicht an. Das Abgeordnetenhaus wird allerdings die Triftigkeit der Gründe zu prüfen haben, welche dem Lemberger Landesgericht die Ueberzeugung gegeben haben mochten, daß es bei der ihm nothwendig erscheinenden Verhaftung eines Abgeordneten nicht gegen den §. 2 des Immunitätsgesetzes verstoße und daß es, ohne vorläufig die Genehmigung des Abgeordnetenhauses nachzusuchen und erhalten zu haben, sich der Person des rechtlich eines Verbrechens Beinzichtigten versichern könne. Das Landesgericht, welches die sofortige Verhaftung im Interesse der Untersuchung vorgenommen, hatte blos die Verpflichtung, den Fall zur Kenntniß des Abgeordnetenhauses zu bringen, um die nachträgliche Bewilligung der getroffenen Vorkehrung und die zur weiteren Inhafthaltung eines Abgeordneten unerläßliche Genehmigung des Abgeordnetenhauses einzuholen. Hiermit hat das Landesgericht Alles gethan, was nöthig war, um dem Abgeordnetenhaus die Möglichkeit der Wahrung der verfassungsmäßig ihm zustehenden Rechte zu geben. Sache des Abgeordnetenhauses ist es nun auszusprechen, daß die gegen eines seiner Mitglieder verhängte Haft fortdauern könne oder sofort aufzuheben und bis zum Schluß der Session auszusetzen sei, in Bezug auf die Fortdauer der Untersuchung und die Aufhebung der gerichtlichen Verfolgung steht demselben keine discretionäre Gewalt zu. Das Abgeordnetenhaus hat lediglich zu entscheiden, ob es zugeben soll und darf, daß eines seiner Mitglieder durch Inhafthaltung an der Theilnahme an den Berathungen gehindert und in seinem parlamentarischen Wirken gehemmt werde, und diese Entscheidung hängt lediglich vom Ermessen des Hauses, von seinem Gutdünken ab; auf die Erörterung der Schuld oder Unschuld des in Untersuchung gezogenen Mitgliedes kommt es, wie gestern erwähnt, nicht an, das Abgeordnetenhaus kann sogar, wie die „Presse" und nicht mit Unrecht meint, verfügen, daß selbst bei erwiesener Schuld der Verhaftete freizulassen sei. Das Abgeordnetenhaus wird allerdings genau untersuchen, ob die Umstände derart waren, daß die gerichtliche Verfolgung eines Abgeordneten und namentlich die Verhängung der Untersuchungshaft ohne seine vorhergegangene Genehmigung zuläßig und nothwendig war; das Abgeordnetenhaus wird jedoch diese Frage nur erörtern, um einen klaren Ueberblick des Falles zu gewinnen und Motive für den zu fassenden Beschluß nach der einen oder der anderen Richtung zu erhalten. Das Gesetz über die Immunität der Abgeordneten ist ein Privilegium, und jedes Privilegium ist eine außerordentliche über das Gesetz stellende Berechtigung. Das Gesetz über Unverletzbarkeit der Abgeordneten ist eines jener constitutionellen Bollwerke, welches man gegen Uebergriffe von oben aufzurichten für räthlich erachtet; durch dasselbe soll der Regierung — hier scheint das Gegentheil des Satzes: quilibet præsumitur bonus etc. zu gelten — die Möglichkeit genommen werden, Abgeordnete, welche durch allzueifrige Opposition sich mißliebig und unangenehm machen durch Erhebung ungegründeter Anklagen und Verhängung einer unberechtigten Untersuchungshaft auf längere Zeit ihrer parlamentarischen Thätigkeit zu entrücken — und mundtodt zu machen. Das Abgeordnetenhaus wird sich zuvörderst die Frage vorlegen, ob eine solche Beeinträchtigung seiner verfassungsmäßigen Rechte droht, und ob es sich in dem vorliegenden Fall nur um eine Intrigue gegen eines seiner Mitglieder handelt, welches auf diese Weise seinem parlamentarischen Wirken entzogen werden soll. Ist diese Frage verneinend beantwortet, dann wird das Abgeordnetenhaus wohl nicht zögern, der Justiz freien Lauf zu lassen; es wird die Schwere der Anklage erwägen und zu ermessen haben, ob es seiner Würde entsprechender sei, daß eines seiner Mitglieder unter der Last einer so gewichtigen Anschuldigung an den Berathungen fürder Theil nehme und ob es gerathen sei, auf seinen Privilegien zu bestehen, selbst auf die Gefahr hin, durch rücksichtsloses Pochen auf dieselben die Weiterführung und den Erfolg einer anscheinend weitverzweigten schwierigen Untersuchung zu gefährden. So steht die Frage, die Entscheidung scheint uns nicht zweifelhaft.

Dem ausführlichen Bericht über die Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 15. d. entnehmen wir noch Folgendes:

Die Zuschrift des Lemberger Landesgerichts in Strafsachen an das Präsidium des Abgeordnetenhauses lautet:

Entsprechend der Vorschrift des Gesetzes vom 3. October 1861, R.-G.-B. 98, beehrt man sich dem h. Präsidium die dienstergebene Mittheilung zu machen, daß mit dem diesgerichtlichen Beschlusse vom 28. v. M. gegen den Reichsabgeordneten v. Rogawski, da derselbe des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe nach §. 66 St.-G. im Zusammenhange mit der Justiz-Ministerial-Verordnung vom 19. October 1860 R.-G.-B. 233 beinzichtigt erscheint, nach Vorschrift des §. 151 lit. a und c der St.-P.-O. die vorläufige Verwahrung angeordnet und auch vollzogen wurde. Die Verhaftung trat ohne eingeholte Zustimmung des Hauses, welchem v. Rogawski als Abgeordneter angehört, nach §. 2 des Gesetzes vom 3. October 1861 ein, weil derselbe auf frischer That, d. h. in Mitte der Thätigkeit für die Sache des Aufstandes als Mitglied eines in Galizien bestehenden revolutionären Comités betreten wurde.

Der ausführliche Bericht geht mit einem an das Justiz-Ministerium ab. Lemberg, den 3. September 1863.

Wie bereits erwähnt, hat das Lemberger Landesgericht (in seiner Sitzung vom 11. d.) den Beschluß gefaßt, die strafgerichtliche Untersuchung gegen Herrn v. Rogawski in der Richtung des Verbrechens des Hochverrathes nach §. 58 lit. c St.-G. auszudehnen.*)

Die Zuschrift des Abgeordneten v. Rogawski an das Abgeordnetenhaus lautet in der Uebersetzung aus dem Polnischen:

Hohes Haus der Abgeordneten des Reichsrathes!

Am 15. d. wurde ich in meiner Wohnung im Dorfe Olpiny (Tarnower Kreis) über Anordnung des Lemberger Gerichtes nach einer Seitens der Tarnower Kreisbehörde bei mir am 31. August vorgenommenen erfolglosen Hausdurchsuchung verhaftet.

Es wurde mir das Decret des Untersuchungsrichters weder bei meiner Verhaftung noch auch bis nun, obgleich seit dem Momente meiner Verhaftung mehr als 24 Stunden verstrichen sind, eingehändigt, wie dieses das vom hohen Reichsrathe beschlossene und von Sr. Majestät allergnädigst sanctionirte Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit erfordert. In Folge meiner Verhaftung wurde ich durch den Herrn Kreiscommissär Basler an demselben Tage um 10 Uhr Abends nach Tarnow abgeführt und dort in der Kaserne der k. k. Gensdarmerie durch 5 Stunden in solcher Weise angehalten, daß ich, da ich keine Lust haben konnte, mich auf die hölzerne Lagerstätte (Pritsche), welche bei meiner Ankunft eben ein k. k. Gensdarm verlassen hatte, niederzulegen, diese fünf Stunden hindurch auf einem Stuhle im Luftzuge sitzen mußte (?), in Folge dessen ich einen Anfall von Rheuma und Fieber bekam und mich der ärztlichen Behandlung unterziehen mußte, in der ich mich noch befinde. Von Tarnow führte man mich am 6. d. M. in den Morgenstunden in das Gefängniß des Strafhauses zu Krakau ab, wo ich bis zum Augenblicke weile. Als Mitglied des hohen Hauses ist es mir gänzlich unbekannt, daß die Gerichte im Einklange mit dem Gesetze über die Unverletzlichkeit der Mitglieder des Abgeordnetenhauses während der Dauer der Session vom hohen Hause die Bewilligung zu meiner Inhaftirung angesucht hätten, und daß das hohe Haus irgend etwas in dieser Richtung beschlossen hätte.

Ein solcher Beschluß des hohen Hauses, selbst wenn er vorhanden wäre, wurde mir bei meiner Festnehmung nicht eingehändigt. Auf frischer That irgend eines Verbrechens, und zwar in einer in dem Gesetze über die Unverletzlichkeit der Reichsraths-Abgeordneten vorgesehenen Weise bin ich nicht betreten worden. Ich konnte bei einer solchen That umsoweniger betreten werden, als ich während der letzten drei Wochen mein Haus im Dorfe Olpiny nicht verlassen hatte. Bei solcher Sachlage muß ich in meiner Verhaftung eine offenbare Verletzung der constitutionellen Gesetze der Monarchie, und zwar des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit und des Gesetzes über die Unverletzlichkeit der Reichsrathsabgeordneten erblicken. Von diesem Grundsatze ausgehend, habe ich mich bei meiner Verhaftung dem diese Amtshandlung vollziehenden Kreiscommissär Basler mit meiner vom h. Präsidium des Abgeordnetenhauses ausgefertigten Legitimationskarte ausgewiesen, in dem ich ihn aufmerksam machte, welcher Mißachtung der Gesetze er sich in diesem Augenblicke schuldig mache. Da meine Vorstellungen den erwünschten Erfolg nicht hatten, legte ich einen Protest zu Protocoll gegen die Verletzung der Gesetze und gegen meine Verhaftung ein, indem ich gleichzeitig alle Diejenigen vor dem Gesetze verantwortlich erklärte, die sich dieser Handlung schuldig machten oder hiezu die Veranlassung waren. Von derselben Ueberzeugung geleitet, sehe ich es als Mitglied des hohen Abgeordnetenhauses als meine Pflicht an, zuerst das h. Präsidium von dem Geschehenen in Kenntniß zu setzen und dann vor dem h. Hause einen feierlichen Protest gegen die Verletzung des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit an meiner Person gegen die ungebührliche und am wenigsten in constitutionellen Ländern übliche Behandlung meiner Person in Tarnow, endlich gegen die Verletzung des constitutionellen Cardinal-Grundsatzes durch meine Verhaftung als Mitglied des Abgeordnetenhauses ohne Zustimmung dieses Hauses und folgerichtig gegen das willkürliche Vorgehen der Regierungs-Organe und gegen meine widerrechtliche bisherige Anhaltung im Gefängnisse einzulegen. Meine Angelegenheit, die gegenwärtig Sache der Würde des h. Hauses selbst ist, übergebe ich dem Schutze des Hauses als dem berechtigten Wächter der constitutionellen Rechte und Freiheiten in Oesterreich.

Der Schluß der „Krakau, im Kerker des Criminalgerichtes, am 11. September 1863" datirten Zuschrift bildet eine pathetisch gehaltene Apostrophe an die Mitglieder des Abgeordnetenhauses, die wir füglich übergehen können.

Der Ausschuß zur Prüfung des Rogawski'schen Falles hatte bereits am 15. d. Abends eine mehr als vierstündige Sitzung gehalten. Die Minister v. Mecsery und Hein gaben erschöpfende Aufklärungen und theilten die bezüglichen Actenstücke mit, welche zahlreiche Personalien enthalten und durchaus nicht zur öffentlichen Mittheilung geeignet sein sollen. Die Mitglieder des Ausschusses haben sich auf das Strengste zur Geheimhaltung der Mittheilungen und Verhandlungen verpflichtet. Ein Beschluß ist noch nicht gefaßt worden. Gestern (16.) sollte erst in die Erörterung des Falles eingegangen werdrn. Obmann des Ausschusses ist Dr. v. Waser, Schriftführer Dr. Van der Straß.

Der Club des „linken Centrums" hat am 15. Abends eine Versammlung gehalten. In derselben wurde beschlossen, dem Antrage auf Aufhebung des politischen Eheconsenses zuzustimmen. Bedenken, welche im Interesse der Gemeinden hervortraten, wurden widerlegt. Dieser Clubbeschluß sichert dem Antrage die Majorität.

Auch wurden bezüglich des Rogawski'schen Falles Vorbesprechungen gehalten. Es machte sich hiebei ein Geist unbefangener Gerechtigkeit und strenger Wahrung der Rechte des Hauses bemerkbar.

Die in der Sitzung vom 15. erwartete Manifestation des Abgeordnetenhauses aus Anlaß der Kaiserreise nach Frankfurt ist nicht zu Stande gekommen, weil die Abgeordneten sich nicht über die Form derselben einigen konnten. Der Präsident des Abgeordnetenhauses v. Hasner hatte am 14. d. eine Anzahl von Abgeordneten (etwa 30) zu einer vertraulichen Besprechung versammelt, nicht um einen Beschluß zu provociren, sondern die Meinungen derselben zu hören. Er schlug der Versammlung vor, er wolle nach einer kurzen Ansprache unter Anerkennung der muthigen und männlichen That Sr. Majestät, durch welche das constitutionelle Princip in die deutsche Bundesverfassung hineingetragen und durch welche jenes auch in Oesterreich gekräftigt werde, Sr. Majestät ein Hoch bringen, in welches das Haus einstimmen solle. Dieser Modus schien von einigen Mitgliedern, darunter den Herren Dr. Giskra und Dr. Schindler als der geeignete angeregt worden zu sein. Für den Vorschlag sprachen sich in der Versammlung die Herren Giskra, Szabel, Schindler, Herbst, Baron Tinti aus. Gegen den Vorschlag sprachen Berger, Mühlfeld, Skene und Ryger, jedoch von wesentlich verschiedenen Gesichtspuncten. Berger war der Ansicht, es sei keine Veranlassung geboten, sich jetzt zu äußern; eine Botschaft werde dem Hause nicht zukommen, eine Interpellation sei kaum der geeignete Weg und so biete sich dem Hause keine hinreichende Veranlassung zu einer Manifestation. Mühlfeld sprach sich gegen die Manifestation aus, da die Reformacte die Liberalen Deutschlands nicht befriedige, welche an die Reichsverfassung von 1849 anknüpfen wollen. Ryger und Skene sprachen sich vom specifisch österreichischen Standpuncte gegen jede Manifestation in der deutschen Sache aus. Kuranda und Brinz erklärten sich lebhaft für den Gedanken einer Manifestation, betonten jedoch mit Wärme die Nothwendigkeit, dem deutsch-nationalen Gedanken in derselben Ausdruck zu geben, und fanden daher die Art der vorgeschlagenen Manifestation unbefriedigend. Eine interessante Schlußepisode bot die Erklärung des Grafen Potocki. Derselbe erklärte im Namen seiner Landsleute, daß er einem bloßen Loyalitätsacte für Se. Majestät bereitwilligst zustimme. „Rufen Sie Sr. Majestät ein Hoch! wir werden freudig sechs Mal einstimmen! Zwingen Sie uns aber nicht, einem Loyalitätsacte zuzustimmen, welcher blos der Deckmantel für einen politischen Act ist. In diesem Falle müßte ich an die Manifestation eine Diskussion knüpfen und den Standpunct der Galizianer darlegen." Nachdem noch von einer anderen Seite für die Sitzung eine Verwahrung in Aussicht gestellt worden war, erklärte der Präsident bei solcher Divergenz der Meinungen auf die Manifestation verzichten zu müssen.

*) §. 66 des St. G. zweiter Absatz bestimmt:
„Des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe macht sich schuldig und ist mit Kerker von 1 bis 5 Jahren, bei erschwerenden Umständen aber mit schwerem Kerker von 5 bis zu 10 Jahren zu bestrafen, wer eine der im §. 58 bezeichneten Handlungen gegen einen andern fremden Staat (nicht gegen einen deutschen Bundesstaat) oder gegen dessen Oberhaupt unternimmt, insoferne von dessen Gesetzen oder durch besondere Verträge (mit Rußland besteht ein solcher) die Gegenseitigkeit verbürgt und im Kaiserthum Oesterreich gesetzlich kundgemacht ist."
§. 58 lit. c. spricht von einem Unternehmen,
„das auf die Losreißung eines Theiles von dem einheitlichen Staatsverbande oder Länderumfang des Kaiserthums Oesterreichs oder auf Herbeiführung oder Vergrößerung einer Gefahr für den Staat von Außen oder einer Empörung oder eines Bürgerkrieges im Innern angelegt ist. Die Strafe dieser Art des Hochverraths ist für Urheber und unmittelbar Mitwirkende der Tod, für entferntere Betheiligte 10- bis 20jähriger, bei besonderer Gefährlichkeit des Unternehmens oder des Thäters lebenslanger schwerer Kerker."

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 15. September. Se. k. k. Apostolische Majestät geruhten im Laufe des heutigen Vormittags zahlreiche Privataudienzen zu ertheilen.

Se. Maj. der Kaiser ließ dem Magistrate von Innsbruck durch den Staatsminister kund thun, daß es Sr. Majestät bei Zulaß der Regierungsgeschäfte eine wahre Befriedigung gewesen wäre, das bedeutungsvolle Fest in Mitte des treuen Tirolervolkes zu begehen, daß sich aber Se. Majestät hiebei jedenfalls durch einen Erzherzog vertreten lassen werde.

Se. M. der Kaiser hat den Generalen, Stabs- und Oberoffizieren, dann sonstigen Mitgliedern der kaiserlichen Armee die Bewilligung ertheilt, der bevorstehenden Feier zum Gedächtniß an die 500jährige Vereinigung Tirols mit Oesterreich beiwohnen zu dürfen.

Ihre Majestäten der Kaiser Ferdinand und die Kaiserin Maria Anna haben zum Bau der Kirche von St. Mattia im Bezirk Volosca den Betrag von 400 fl. zu spenden geruht.

Ihre k. Hoheit die Frau Erzherzogin Charlotte, Gemahlin des Erzherzogs Ferdinand Max ist bereits in Brüssel eingetroffen. Se. k. Hoheit Erzherzog Ferdinand Max wird dort später erwartet.

Die Militär-Dienstbefreiungstaxe für das Jahr 1864 wurde in dem Betrage von 1200 fl. öst. Währ. festgestellt.

In der Artillerie sind, wie der „Kamerad" meldet, gleichfalls weitere Reductionen sowohl der Mannschaft als der Bespannung eingeleitet, und wird auch in dieser Waffe die italienische Armee insofern eine Verminderung erfahren, als die ihr in außerordentlicher Verwendung zugetheilten Artillerie-Compagnien auswärts stehender Regimenter zu diesen ihren Regimentern abrücken.

Die mit Durchführung der Auflösung der estensischen Brigade betraute gemischte Militär-Commission hat ihre Arbeiten bereits begonnen, und wird die Auflösung jedenfalls bis Ende October d. J. vollführt sein. Die Commission besteht aus dem k. k. FML. v. Pokorny als Präses, ferner dem Commandanten der estensischen Brigade General Sacconi, 2 österreichischen und 2 modenesischen Stabs- und Ober-Offizieren, 1 österreichischen Stabs-, 2 österreichischen und ebenso viel modenesischen Regiments- und Ober-Aerzten, endlich 2 Kriegscommissären. Die Commission wird die Ansprüche, Tauglichkeit und sonstigen Verhältnisse der einzelnen Mitglieder der Brigade prüfen, wonach sodann bestimmt wird, wer in die k. k. Armee aufgenommen, wer pensionirt und wer mit Abfertigung entlassen oder sonstwo untergebracht werden kann. Se. k. Hoheit der Herzog von Modena hat den Wunsch ausgesprochen, daß das Schicksal jedes einzelnen Mitgliedes der Brigade gesichert werde und wird vor der definitiven Auflösung derselben sich persönlich in Bassano einfinden und durch Vertheilung einer Erinnerungsmedaille der Dankbarkeit und Anerkennung für die Treue seiner braven Truppen Ausdruck geben.

Die Expedition des österreichischen Generalconsuls v. Hahn in Syra und des Fregattencapitäns v. Spaan, welche die Schiffbarmachung des Drynflusses zum Zwecke hat, nimmt den besten Fortgang. Die Türken nehmen lebhaften Antheil an der Unternehmung und fördern sie auf jede mögliche Weise. Die Schiffbarmachung dieses Flusses wurde bis jetzt als eine Unmöglichkeit angesehen. Ein Erfolg wird für Albanien und Dalmatien von großer Wirkung sein.

Deutschland.

Nach tel. Berichten aus Stuttgart erregt der Gesundheitszustand des greisen Königs Besorgnisse. Fieberbewegung ist hinzugetreten; es werden Bulletins aufgelegt werden.

Der bekannte deutsch-katholische Prediger Dowiat ist aus Amerika zurückgekehrt und wird wahrscheinlich als Sprecher der freien Gemeinde in Apolda angestellt werden.

In dem zwei Meilen von Thorn gelegenen Dorfe Kielbaszin kam es am 8. d., wo dort Jahrmarkt stattfand, zu einem Conflict zwischen Polen und Deutschen. Das dortige Wirthshaus wurde demolirt und die wenigen anwesenden Gendarmen wurden thätlich beleidigt. Aus Thorn wurde Militär zum Schutze der Deutschen abgeschickt.

Frankreich.

Paris, 13. September. Der Kaiser wird erst am 2. October, also später wie gewöhnlich, von Biaritz zurückkehren; der Erlaß der Finanzreformen wird bald nachher zu erwarten sein. Der Marine-Minister ist aus Cherbourg wieder hier eingetroffen. Die Commission zur Leitung der Versuche der Panzerschiffe wird erst am 20. wieder zusammentreten, und dann bis zu Anfang des November in Permanenz bleiben. — Der Capitän der Florida protestirt in einem Briefe an die Patrie dagegen, daß man sein Schiff einen Corsaren nenne. Man behauptet, die Messageries Imperiales hätten die Florida angekauft, was allerdings nach dem neuesten Artikel des Constitutionnel nicht mehr unglaublich scheinen kann. — Contre-Admiral Reynaud, bisher Befehlshaber des Geschwaders an der amerikanischen Küste, erhält nun das Marine-Commando in Algier. Sein Nachfolger wird der Contreadmiral La Roncière le Nourry. — Herr Troplong war nicht ungefährlich erkrankt; jedoch ist seine Herstellung doch so weit vorgeschritten, daß er nach seiner Besitzung in der Normandie übersiedeln kann. — Herr Duruy hat an die Elementarlehrer ein Rundschreiben erlassen, das neben anderen guten Lehren auch die Mahnung enthält, man möge sich dankbar für das kaiserliche Decret von neulich erweisen. — Die chinesische Regierung läßt in Frankreich ein Panzerschiff bauen, dem Prinz Kong den Namen Kang Hi gegeben. Die plötzliche Abreise des Prinzen Napoleon nach Turin gehört zu den vielen falschen Nachrichten, von denen Paris am Freitag überflutet wurde. Der Prinz befindet sich in Havre. — Die Patrie meldet, daß eine Untersuchung über die Urheber der fabelhaften Börsengerüchte, die in Paris am 12. Sept. so große Unruhe hervorriefen, eingeleitet ist.

Der „France" zufolge werden zwei Fregatten der Nordstaaten Nordamerika's in diesen Tagen vor Brest erwartet, deren eine in diesem Augenblicke vor Lissabon liegt und deren andere den letzten Nachrichten nach die Bermudas-Inseln verließ. Der Zweck dieser Fregatten wäre, auf die Florida Jagd zu machen. Aber dieses Schiff wird nach seiner Ausbesserung von seinem Capitän verkauft werden, welcher nach England gehen wird, und mit seiner gesammten Equipage auf die Nouvelle Florida übergeht, welche bereits von den 75 Seeleuten der Florida besetzt worden ist.

Spanien

Die Madrider Zeitung zeigt an, daß die Königin in den fünften Monat ihrer Schwangerschaft eingetreten ist.

Dänemark.

Endlich scheint die definitive Abreise des Königs Georg I. von Griechenland bestimmt festgesetzt zu sein. Derselbe soll am 17. d. M. auf dem Dänischen Dampfschooner „Esbern Snare", vom Grafen Sponnek und zwei Adjutanten (Dänischen Marine-Offizieren) begleitet, von hier nach Stettin abgehen und sich von dort auf der Eisenbahn nach Petersburg begeben, wo er etwa am 20. d. M. eintreffen wird. An diesem Tage wird auch der Kaiser von Rußland, der sich bis zum 19. in Finnland, wo er u. A. am 14. den Finnländischen Landtag in Helsingfors eröffnet, aufhalten wird, wieder nach Petersburg zurückgekehrt sein. Etwa am 23. wird König Georg nach Rumpenheim reisen, aber daselbst nur einen Tag verweilen, um dann über Brüssel, London und Paris sich nach Toulon zu begeben, wo er um den 21. oder 22. October auf der Griechischen Fregatte „Hellas" nach Griechenland abfahren wird.

Italien.

Die Feier des Einzugs **Garibaldi's** in Neapel am 7. ging ziemlich ruhig vorüber; doch waren ganz außerordentliche Maßregeln getroffen und einmal schon der Befehl zum Einrücken der Truppen gegeben, als sich das fürchterliche Ungestüm, das Geschrei, die Verwirrung und das zwischen drein ertönende Abschießen von Pistolen und Gewehren wieder legte und die Ruhe von der Polizei allein wieder hergestellt werden konnte.

Rußland.

Von der Gränze, 12. Sept., wird der „L. Z." geschrieben: Nach den verschiedensten Wechselfällen auf dem russisch-polnischen Kriegsschauplatze wurde der Schwerpunkt der Insurrection nach dem Gouvernement Lublin verlegt. Hier vereinigten sich die Versprengten früherer Abtheilungen, frische Kräfte tauchten auf, und ehe man sich's versah, tummelten sich da mehre uniformirte und wohlbewaffnete Schaaren herum. Im Ganzen zählte man sieben Abtheilungen, welche Kruk, Wierzbicki (Wagner), Krysiński, Ćwiek, Eminowicz, Lelewel und Doliński zu Anführern hatten. Nach dem ursprünglichen Plane sollte von diesem Mittelpunkte aus der Aufstand in anderen Gegenden gestärkt und unterhalten werden. Die Ereignisse der letzten Tage haben jedoch diese Vorberechnung vereitelt; denn die vereinigten Schaaren unter Kruk wurden bekanntlich hart mitgenommen, während Lelewel am 6. d. nach einem Siege über die Russen eine förmliche Niederlage erlitt, wobei er selbst von zwei Kugeln in die Brust getroffen das Leben verlor. Eminowicz soll in's Sandomir'sche gezogen sein, und so befinden sich gegenwärtig im Lublin'schen nur Ueberreste der erwähnten Abtheilungen, die sich angeblich abermals unter Kruk zu vereinigen streben. Auch Taczanowski soll sich abermals organisiren, während Chmieliński im Krakau'schen mit seiner Abtheilung fort agirt. Dieses ist beiläufig jetzt der Stand der Insurrection im Radom'schen und Lublin'schen. Doch lange soll es, wie man mich versichert, so nicht bleiben, indem baldigst neue Anführer mit neuen Schaaren auftauchen sollen. Auch die kleineren Abtheilungen, welche jetzt ohne eigentliche Führerschaft herumirren, sollen sich abermals organisiren und vereinigen. Wie es nun wiederholt heißt, wird denn doch Mierosławski ein Commando erhalten. Nach der letzten unglücklichen Schlacht der Polen unter Lelewel bei Turobin sind im Verhältnisse zu früher nur wenige Flüchtlinge nach Galizien herübergekommen. Wie es heißt, hat eine Reiterabtheilung von 40 Mann in Galizien Schutz gesucht, welche nach Rozwadow gebracht worden sind. Zwölf Insurgenten sind am 10. nach Rzeszów geführt worden. Die Polen sollen in dieser Schlacht wenige Todte gezählt haben, dagegen geriethen viele in russische Gefangenschaft. — Dieser Schlag hat zwar sehr große Entmuthigung im Polenlager hervorgerufen; allein an ein Ende des Aufstandes will doch Keiner denken. Man spricht vielmehr, daß die nächsten Tage große Ereignisse im Schooße bergen. Wie ich heute erfahre, ist die Zahl der Ueberläufer nach Galizien bereits auf 80 angewachsen.

An der Gränze gegen **Thorn** macht der an dem wackeren Gutsbesitzer K. bei Nieszawa kürzlich vollführte Mord großes Aufsehen. Dem Genannten waren durch seinen Wirthschafter zwei schöne Pferde geraubt worden, welche er durch Vermittelung der National-Regierung wieder erhielt. Diese verurtheilte den Verbrecher zum Tode, der jedoch aus Rache für die Anzeige seinen früheren Principal erschoß und zu entfliehen Gelegenheit fand. Der Fall, welcher nicht vereinzelt dastehen soll, hat große Entrüstung und Bestürzung hervorgerufen.

Der „Wilnaer Courrier" bringt zu der neulich gemeldeten Verordnung über die Aufnahme von Gymnasialschülern in **Lithauen** eine weitere Anordnung der Wilnaer Direction, wodurch die Cautionen für Schüler, welche das 14. Jahr noch nicht erreicht haben, dann für solche, welche aus Rußland selbst stammen und sich zur orientalischen Kirche bekennen, endlich für solche, die aus den Ostseeprovinzen gebürtig sind, erlassen werden. Verschärft wird jedoch die Verordnung dadurch, daß auch für Schüler polnischer Abkunft, deren Eltern oder Vormünder in der Stadt wohnen, aber kein unbewegliches Vermögen besitzen, die Bürgschaft eines Grundbesitzers verlangt wird. Es ist also der Zweck der Anordnung, blos für Schüler polnischer Abkunft die Aufnahme in die Schulen ohne Bürgschaft eines Grundbesitzers unmöglich zu machen.

Wie man dem „Dr. J." aus **Warschau**, 11. d., schreibt, wird der Großfürst nicht mehr nach Warschau zurückkehren, da bereits aus dem Schlosse sämmtliche Reiseeffecten des Großfürsten nach St. Petersburg zurückgeschafft werden.

Graf Berg, schreibt man der „Ostsee-Ztg." aus **Warschau**, fängt an, vorerst das eigene Haus aufzuräumen; ein hochgestellter Officier, der bisher in der Gerichtsverwaltung eine hervorragende Stellung einnahm, soll von diesem Amte suspendirt worden sein, weil derselbe so Manchem durch die Finger gesehen haben soll. Auch hierbei soll das scharfe Auge des obersten Polizeichefs von Polen, des neu angestellten General Trepow, ganz besondere Entdeckungen gemacht haben. Die Sache ist noch zu dunkel, um Näheres sagen zu können, aber wenn sie sich bestätigen sollte, von großer Wichtigkeit.

Die russische Regierung hat, wie man der „Ostſ. Ztg." schreibt, eine genaue Berechnung der bis jetzt auf die Unterdrückung des Aufstandes verwendeten Kosten, so wie der auf Veranlassung der revolutionären Regierung oder von Insurgenten geraubten öffentlichen Gelder aufstellen lassen, um diese Summen auf die Steuerzahler im Königreich Polen nach dem Verhältniß ihrer moralischen und materiellen Betheiligung an der Insurrection zu repartiren und in der Form einer außerordentlichen Steuer oder vielmehr Contribution einzuziehen. Der Bauernstand, der mit Ausnahme weniger Individuen sich von der Insurrection gänzlich zurückgehalten hat, soll von der Zahlung dieser Steuer größtentheils befreit sein, mithin fällt die ganze Last derselben auf die Gutsbesitzer und die Stadtbewohner. Die Gesammtsumme der Revolutions-Steuer soll jetzt schon über 30 Millionen Silber-Rubel betragen.

Der „N. Pr. Ztg." wird aus **Warschau**, 12. September, geschrieben: Bekanntlich hat die sogenannte National-Regierung allen Lieferanten für die russische Armee den gewöhnlich um diese Jahreszeit erfolgenden Abschluß der Lieferungs-Contracte auf die erforderlichen Verpflegungsgegenstände aller Art untersagt, und so nutzbringend für die Lieferanten diese Abschlüsse auch zu sein pflegten, so haben solche dies Mal auch schon aus dem Grunde nicht zur Ausführung kommen können, weil auch den Producenten, Gutsbesitzern usw. in Polen und den angränzenden ehemaligen polnischen Provinzen dasselbe Verbot zugegangen ist, Contracte mit Lieferanten zu machen. Diese Opposition hat die legitime Regierung zu der eben erschienenen Verordnung gezwungen, daß die erforderliche Fourage von den Gutsbesitzern, Pächtern und Majorats- und Donationsgütern, sowie allen größeren Oekonomien (mit Ausnahme der Ackerbürger, Bauern, sofern diese nicht Pächter größerer Güter sind, und mit Ausnahme sämmtlicher Wohlthätigkeits-Institute und der ihnen zugehörigen Besitzungen), durch Requisition beschafft werden soll. Die requirirte Fourage wird indeß zu dem für die Lieferanten festgesetzten Preise, nach Abzug der rückständigen Abgaben, gleich nach der Ablieferung, die vom 15. September bis 15. November, d. h. in zwei Terminen, zu geschehen hat, baar bezahlt und die Requisitionen, unter militärischer Assistenz, nur durch die Civilbeamten des Kreises ausgeführt. Das auf diese Weise aufzubringende Quantum beträgt 71.000 Tschetwert (380.000 Scheffel) Hafer und 696.840 Pud Heu (ungefähr 270.000 Centner). Geschieht die Ablieferung des auf die Gutsbesitzer vertheilten Quantums nicht zum Termine, so wird dasselbe entweder in Licitation für Rechnung des schuldigen Theils bis zum doppelten Preise gekauft, oder das Nichtgelieferte unter Assistirung der Kreisbehörde durch's Militär genommen. Gutsbesitzer, welche ich deshalb sprach, waren mit dieser Verordnung einverstanden und versprachen ihr ein gutes Resultat, weil sie, als zu der Lieferung gezwungen, von der National-Regierung doch nicht dafür bestraft werden könnten, außerdem aber sich in der Lage sähen, ihre Abgaben zu bezahlen, Geld zu erhalten und es nicht in den Rachen der Revolution werfen zu müssen.

Heute, schreibt man aus **Warschau** vom 12. d., wird officiell angezeigt, daß, nachdem der Großfürst Statthalter mit Erlaubniß des Kaisers auf Urlaub verreist ist, General-Adjutant Graf Berg auf Allerhöchsten Befehl für die Dauer der Abwesenheit des Großfürsten die Functionen des Statthalters und Oberbefehlshabers der Truppen im Königreich Polen übernommen hat. Am gestrigen Namenstage des Kaisers nahm Graf Berg im königlichen Schlosse die Gratulationen der Geistlichkeit und der Dignitäre entgegen. Abends waren die öffentlichen Gebäude illuminirt und es fand Freitheater statt, welches zum größten Theil durch Officiere und Soldaten besetzt war, da bekanntlich das Theater von Civilpersonen fast gar nicht besucht wird. Als nach dem Schlusse des Stückes „Damen und Husaren" die bei solchen Festen übliche Cantate vom gesammten Opernpersonal im Costüm gesungen wurde und die Namenschiffre Sr. Maj. im bengalischen Feuer erglänzte, erscholl von den Soldaten ein allgemeines Hurrah, und sie verlangten nach dem Herunterlassen des Vorhangs die Cantate da capo. General Berg hatte mit der Generalität und vielen der Zuschauer bereits die Plätze verlassen, war aber durch die Beharrlichkeit der Soldaten genöthigt, wieder umzukehren; auch das Theaterpersonal hatte sich bereits theilweise umgekleidet und auf den Heimweg gemacht, der Lärm der Soldaten dauerte aber fort bis endlich der Vorhang wieder aufging und die Sänger und Sängerinen nach und nach theilweise schon wieder in schwarzen Kleidern erschienen. Noch aber fehlte das goldene A (Namenschiffre) und die Soldaten ließen nicht ab, bis auch dies sich unter Absingung der Cantate wieder in bengalischem Feuer zeigte. Diese ganze patriotische Demonstration schloß nun erst mit einem abermaligen enthusiastischen Hurrah aus 1000 Soldatenkehlen.

Gestern Vormittag wurden unter großem militärischen Pomp die Leichen zweier Husarenofficiere nach St. Petersburg weggeschickt. Es waren die Rittmeister Grabbe und Jermoloff, die sich mit vielen anderen als Freiwillige gegen das Taczanowski'sche Corps gemeldet hatten und ihren, bei dem Angriffe auf dieses Corps erhaltenen Wunden erlegen sind. Grabbe soll sich bereits im Kaukasus bei der Gefangennehmung Schamyl's ausgezeichnet haben. Der General-adjutant Graf v. Berg mit einem glänzenden Stabe folgte zu Pferde in großer Gala den Särgen vom Ujazdower Militär-Hospitale bis zu dem St. Petersburger Bahnhofe.

Von kürzlich aus **Warschau** angekommenen Personen erfährt „Kronika", daß die neuen russischen Vorsichtsmaßregeln vom 15. d. angefangen, ins Werk treten sollten. Die Hausknechte (stróże) und Hausverwalter haben fast ohne Ausnahme den Hausherrn den Dienst gekündigt.

Donaufürstenthümer.

Dem „Wanderer" telegraphirt man aus **Bukarest**, 14. d.: Gestern hat Fürst Couza an die romanische Armee neue Fahnen ertheilt und hiebei eine Ansprache gehalten, in welcher er hervorhob, daß die neuen Feldzeichen die letzte Erinnerung an die frühere Trennung der romanischen Fürstenthümer beseitigen. Die Ansprache des Fürsten wurde sehr günstig aufgenommen.

Türkei.

Aus **Constantinopel** wird der „Gazeta nar." geschrieben, daß dorthin 1 Escadron Kosaken und 1 Escadron Dragoner des Sadik Pascha angekommen sind. Sie habe eine schöne Uniform, gute Pferde und eine militärische Haltung. Sie waren in voller Parade dem Großvezier und einige Tage später dem Sultan vorgestellt worden; alle Evolutionen vollführten sie wie alte Soldaten. Am 7. d. sollte eine große Revue hinter Constantinopel auf der Ebene Veli-Effendi stattgefunden haben. Die Kosaken mußten auch ausrücken; der Sultan und die Minister waren gegenwärtig. Es verlautet, daß die Regimenter Sadik Pascha's dem Rumelischen Corps zugetheilt wurden und den Befehl erhielten, nach Schumla zu marschiren; sicher ist, daß die Zahl der Kosaken-Schwadronen vergrößert wird. Diese erwähnten zwei Escadronen sind zum Muster einer weiteren Organisirung nach Constantinopel beordert worden. In Constantinopel ist auch die berühmte Kara-Kyz oder anders genannt Kara-Fatma angekommen, die zur Zeit des Krimmschen Krieges 1000 Baschi-Bozuks zuführte und sich in zahlreichen Gefechten mit den russischen Kosaken ausgezeichnet hatte.

Griechenland.

Nach Berichten aus **Athen** ist der Stand der griechischen Angelegenheiten der traurigste. In Athen selbst herrscht leidliche Ordnung. Dagegen herrscht im Lande wüste Unordnung. Die demokratische Partei beginnt in Bezug auf den neuen noch gar nicht eingesetzten König dasselbe Spiel, welches sie dem König Otto gegenüber angewendet hat. Man agitirt bereits gegen König Georgios I., weil er auf Corfu residiren werde. Der dänische Gesandte ist über die herrschenden trostlosen Zustände sehr beunruhigt. Die griechische Armee besteht noch immer aus 9000 Mann, darunter sind 1000 Offiziere und 85 Generäle. Der britische Gesandte Mr. Scarlett dringt auf die Auflösung dieser Armee. Englische Capitalisten, welche in Athen anwesend waren, haben sich erschrocken wieder zurückgezogen.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, den 17. September.

* Seit Beginn der Woche findet in dem benachbarten Dorfe **Mogiła** der alljährlich gefeierte wöchentliche Kirchen-Ablaß statt, mit dem nach altem Herkommen der Besuch des nahe gelegenen Wanda-Hügels von Seiten der hiesigen und umwohnenden Bevölkerung verbunden wird. Die plötzlich und früher als sonst eingetretene kühle Witterung läßt die Wanderung dorthin heuer spärlicher ausfallen.

* Die Vorstellungen im hiesigen **Stadttheater** beginnen, wie bereits früher gemeldet, mit dem 1. October. Polnische unter Direction des H. Adam **Miłaszewski** werden, wie in früheren Jahren, mit deutschen unter Direction des H. Friedr. **Blum** abwechseln. Für die erwähnte jetzt in Angriff genommene Restaurirung der inneren Theaterräume hat dem „Czas" zufolge ersterer 400, letzterer 300 fl. ö. W. bestimmt.

* Der Verkauf des sogenannten **Prądniker Brodes** wird, wie uns mitgetheilt wird, vom 18. d. Mts. angefangen, auf dem **H. Geist-Platze** vis à vis dem Poller'schen Hotel stattfinden.

* Am 12. d. Mts. fand in **Lemberg** die öffentliche Schlußverhandlung gegen Dr. **Jasiński** und **Swietlicki** statt, beide nach §. 66 S.-G.-B. des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe beschuldigt. Ersterer hatte, in unmittelbarem Verkehr mit dem Insurgentenführer Rochebrun (als dessen Adjutant) stehend, demselben in Unterstützung des polnischen Aufstandes thätige Hilfe geleistet, letzterer sich mittelbar daran betheiligt. Gegen ersteren trug die Staatsbehörde auf 5 Jahre, gegen letzteren auf 1 Jahr schweren Kerkers an; der Gerichtshof aber verurtheilte beide mit Rücksicht auf die 7monatliche ausgestandene Untersuchungshaft zu je zweimonatlichem einfachem Kerker.

* Die erwähnte **Schlußverhandlung** gegen H. Joh. und Fr. Victoria **Cymbronowicz** wegen Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit hat vorgestern stattgefunden. Außerdem fanden im hiesigen Strafgerichte vorgestern noch folgende statt: gegen Joh. Kowalski (Diebstahl), Stan. Mrowczyński und Franz Dulbiński (Diebstahl), Baltina Rajk und Josepha Pokucińska (Theilnahme am Diebstahl). Gestern: gegen Mathäus Bugajski (schwere körperliche Beschädigung), Kasimir Grzyb und Mich. Opioła (Diebstahl), Joh. Zięba (Diebstahl), Sophie Księżka (schwere Körperverletzung); heute wird die Schlußverhandlung stattfinden gegen Thomas Szatan (Brandlegung) und Maria Czerwińska (Diebstahl).

* Das hiesige k. k. Ober-Landesgericht hat, wie uns gemeldet wird, durch Beschluß vom 4. August Z. 10688 in Folge der Berufung von Seiten der k. k. Staatsanwaltschaft und der Angeklagten das von dem k. k. Landesgerichte in Sachen des Preßprocesses gegen H. Roman **Kieres**, Redacteur des Volksblattes „Nowiny ze świata" und gegen Fr. Ludwika **Leśniowska**, Mitarbeiterin an demselben, gefällte Urtheil vom 5. Juni d. J. Z. 6537 aufgehoben und die abermalige Schlußverhandlung Behufs der Fällung eines neuen Urtheils für den 14. October d. J. früh 9 Uhr anberaumt.

* Am 31. August l. J. um 8 Uhr Abend brach in **Krzeszowice** in der Scheuer des Kaspar **Kurdziel** Feuer aus, welches die gänzliche Einäscherung derselben sammt den darin befindlichen Getreidevorräthen zur Folge hatte. Am 5. d. M. ist daselbst in der Scheuer des Norbert **Banach** abermals Feuer ausgebrochen, wodurch dieselbe sammt Getreidevorräthen ebenfalls ein Raub der Flammen geworden ist. In beiden Fällen ist das Feuer durch Unvorsichtigkeit entstanden. Ferner ist am 6. d. Mts. um 3 Uhr Nachmittags in **Alvernia** auch durch Unvorsichtigkeit eine Feuersbrunst entstanden, wodurch zwei Scheuern sammt Stroh eingeäschert wurden. Endlich brach am 7. d. M. um 9 Uhr Abend in dem herrschaftlichen Wohngebäude zu **Radwanowice** Feuer aus, welches dasselbe sammt einem Schoppen eingeäschert hat. Die diesfällige Erhebung ergab, daß das Feuer angelegt wurde. Der Thäter wurde verhaftet.

* In den uns zugekommenen Nrn. 203 und 204 des „Goniec" finden wir die Erklärung des H. **Nowakowski**, daß er die Redaction mit dem 13. d. in die Hände des H. Rapacki niedergelegt, er selbst aber Eigenthümer und Hauptmitarbeiter des fortan im kleineren Formate und unter dem veränderten Namen „Dziennik narodowy" weiter erscheinenden Blattes bleibt. — Weiter lesen wir darin, daß das Lemberger k. k. Landesgericht in Strafsachen gegen die Redaction des Blattes wegen Störung der öffentlichen Ruhe durch den in Nr. 195 enthaltenen Artikel die strafgerichtliche Untersuchung eingeleitet hat und daß die Nrn. 199 und 203 in Beschlag genommen wurden.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

— Bei der am 15. d. stattgehabten Verlosung der fürstlich **Palffy'schen** Anleihe wurden folgende größere Treffer gezogen: Nr. 2958 gewinnt 30.000 fl., Nr. 15032 gewinnt 4000 fl., Nr. 143 gewinnt 2000 fl., 400 fl. gewinnen Nr. 62149 und Nr. 10538, 200 fl. gewinnen Nr. 33331, Nr. 68640, Nr. 8831, Nr. 72986 und Nr. 5104. Alle übrigen gezogenen Nummern gewinnen je 60 fl.

Breslau, 16. Sept. Amtliche Notirungen. Preis für einen preuß. Scheffel d. i. über 14 Garnez in Pr. Silbergr. = 5 kr. öst. W. außer Agio: Weißer Weizen von 62 — 73. Gelber 62 — 68. Roggen 45 — 51. Gerste 33 — 39. Hafer 25 — 29. Erbsen 48 — 54. — Winterrübsen per 150 Pfund Brutto: 200 bis 216. — Sommerrübsen per 150 Pfund Brutto: 170—190. Rother Kleesaamen für einen Zollcentner (89½ Wiener Pf.) preuß. Thaler (zu 1 fl. 57½ kr. österreichischer Währung außer Agio) von 13—15½ Thlr. Weißer von 14—20 Thlr.

Berlin, 15. Sept. Freiw. Anl. 101⅝. — 5perc. Met. 69½. — 1860er-Lose 90½. — National-Anl. 75½. — Staatsbahn 112¼. — Credit-Actien 86⅞. — Credit-Lose fehlt. — Böhm. Westbahn 72⅞. — Wien 89¼.

Frankfurt, 15. Sept. 5percent. Met. 67. — Wien 105. — Bankactien 842. — 1854er-Lose 83⅞. — Nat. Anl. 73. — Staatsbahn 195. — Credit-Actien 202. — 1860er-Lose 90¼. — Anleben v. J. 1859 fehlt.

Paris, 15. Sept. Schlußcourse: 3perzent. Rente 69.15. — 4½perz. 96.—. — Staatsbahn 425. — Credit-Mobilier 1208. — Lomb. 573. — Oesterr. 1860er Lose 1167. — Piemontesische Rente 74.20. — Consols mit 93⅞ gemeldet.

Lemberg, 15. Sept. Holländer Dukaten 5.22 Geld, 5.30 Waare. — Kaiserliche Dukaten 5.24 Geld, 5.32 W. — Russischer halber Imperial 9.6 G., 9.15 W. — Russischer Silber-Rubel ein Stück 1.74 G., 1.76 W. — Preußischer Courant-Thaler 1.65 G., 1.68 W. — Polnischer Courant pr. 5 fl. —.— G., —.— W. Gal. Pfandbriefe in österr. Währ. ohne Coup. 75.— G., 76.— W. Galizische Pfandbriefe in Conv.-Mze. ohne C. 78.80 G. 79.80 W. Galiz. Grundentlastungs-Obligationen ohne Coup. 74.50 G. 75.50 W. National-Anlehen ohne Coup. 82.55 G. 83.55 W. Galiz. Karl Ludwigs-Eisenbahn-Actien 200.— G. 202.— W.

Krakauer Cours am 16. Sept. Neue Silber Rubel-Agio fl. p. 105 verlangt, fl. p. 104 gezahlt. — Poln. Banknoten für 100 fl. österr. Währ. fl. poln. 389 verl., 383 bez. — Preuß. Courant für 150 fl. öst. W. Thaler 90⅞ verl., 89⅞ bez. — Neues Silber für 100 fl. österr. Währ. 111 verl., 110 bez. Russische Imperials fl. 9.20 verl., fl. 9.06 bez. — Napoleond'ors 8.95 verl., 8.81 bez. — Vollwichtige holländ. Dukaten fl. 5.36 verl., 5.26 bez. — Vollwicht. österr. Rand-Dukaten fl. 5.36 verl., 5.26 bez. — Polnische Pfandbriefe ohne Coupons fl. p. 97⅞ verl., 96⅞ bez. — Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coup. in österr. Währ. 76¼ verl., 75¼ bez. — Galiz. Pfandbriefe nebst l. Coup. in CM. fl. 80¼ verl., 79¼ bez. — Grundentlastungs-Obligationen in österr. Währ. fl. 76½ verl., 75½ bez. — National-Anleihe vom Jahre 1854 fl. österr. W. 83 ver., 82 bez. — Actien der Carl Ludwigs Bahn, ohne Coupons voll eingezahlt fl. österr. Währ. 201 verl., 199 bezahlt.

Neueste Nachrichten.

†† Gestern wurden im hiesigen Bahnhofe zwei Kisten aus Pesth, welche angeblich Manufacturwaaren, in Wirklichkeit jedoch Pferdegeschirre, Sättel und Pistolenhalfter enthielten, mit Beschlag belegt.

Bei Schluß des Blattes geht dem „Czas" die Nachricht ein, daß das Gefecht bei **Poddębice** vom 11. d. einen ungünstigen Ausgang gehabt; zwar habe sich die ganze Cavallerie durchgeschlagen, jedoch die Infanterie Skowroński's und Szumlański's sehr gelitten. Die angeblich noch ungenauen Nachrichten schreiben die Niederlage dem Major Skowroński zu, nähere Aufklärung hierüber sei abzuwarten.

Zu der Nachricht, daß die Nationalregierung allen Edelleuten und Bürgern, die bis 40 Jahre alt sind, befohlen hat, der Insurrection beizutreten, bemerkt „Goniec" daß sobald sie nicht freiwillig zum Aufstand gehen, dieser Befehl sehr wenig fruchten wird und daß der Aufstand eine geringe Hülfe von solchen Soldaten hätte.

Wien, 16. September.

Der **Rogawski-Ausschuß** hat, wie die „G.-C." meldet, in Betracht des Umstandes, daß das Landesgericht zu Lemberg das **telegraphische** Ersuchen an das Justizministerium gestellt hat, den Abgeordneten v. Rogawski wegen Hochverrath in fernerer Haft anhalten zu dürfen, beschlossen, über die eigentliche Frage nicht eher bestimmten Beschluß zu fassen, bis dem Ausschuße die Motivirung jenes Ansuchens bekannt gegeben sein würde. (Es geht daraus hervor, daß der Ausschuß gewillt ist, in eine genaue Erörterung der **Schuldfrage** einzugehen und wenn das Ergebniß der Prüfung gegen den Abg. **Rogawski** ausfällt, der Weiterführung der Untersuchung unter den vom Landesgericht für nöthig erachteten Modalitäten kein Hinderniß in den Weg zu legen.)

Aus **Pest** meldet der Telegraph, daß Graf **Palffy** sich gestern bei einem Sturz vom Pferde gefährlich verletzt habe.

Berlin, 15. Sept., Abends. Der k. Gesandte in London, Graf Bernstorff, ist hier angekommen. Er bleibt nur zwei Tage hier. Die Stadtverordneten haben sich heute einstimmig der durch eine Deputation mit dem Stadtrath von Leipzig getroffenen Verabredung angeschlossen, den Leipziger Schlachttag durch Betheiligung der deutschen Städte zu einem allgemeinen deutschen Festtage zu machen. Die Einladungen sind gestern versandt worden.

Paris, 16. September. Der heutige „Moniteur" schreibt: Der Dampfer „Florida" ist kein gewöhnliches Caperschiff. Er bildet einen Theil der Kriegsmarine der conföderirten Staaten, wie dies seine Papiere beweisen.

New-York, 7. September. Man versichert der amerikanische Consul in Frankfurt habe auf eigene Verantwortung die mexicanische Flagge aufgezogen. General Steel vertrieb die Conföderirten aus Kansas. Die Panzerschiffe der Unionisten haben bei ihrem Angriffe auf die Forts Sumter, Wagner und Moultrie die beiden ersten stark beschädigt. Die Gouverneure v. Kentucky haben sich in ihrer Antrittsadresse gegen die Bewaffnung der Neger und für eine Verständigung auf Basis der Verfassung ausgesprochen.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. **A. Boczek.**

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 16. September.

Angekommen sind: die Herren Gutsbesitzer:
Johann Gf. Stadnicki aus Warschau. Felix Stojowski aus Polen.

Abgereist sind: die Herren Gutsbesitzer:
Ladimir Gf. Dzieduszycki nach Lemberg. Adam Gf. Komorowski nach Warschau. Stanislaus Christiani nach Brodkowice. Johann Mikułowski nach Galizien. Alexander Skalski nach Galizien.

Amtsblatt.

Kundmachung. (750. 1)

Druckschriften-Verbot.

Das kais. kön. Landesgericht Wien in Strafsachen erkennt Kraft der ihm von Sr. k. k. Apostolischen Majestät verliehenen Amtsgewalt, daß der Inhalt der Druckschrift: „Les Amours de Napoléon III. par l'auteur de la femme de César. — Genève — Bruxelles. — Milan. Turin. Londres. Librairie et imprimerie universelle 1863", dann die im selben Verlage erschienene deutsche Originalausgabe dieser Druckschrift unter dem Titel: „Die Liebschaften Napoleon III." das Vergehen der gröblichen und öffentliches Aergerniß verursachenden Verletzung der Sittlichkeit und Schamhaftigkeit nach §. 516 St. G. B. begründe, und verbindet hiemit nach §. 36 des Preßgesetzes das Verbot ihrer weiteren Verbreitung.

Dieses Erkenntniß ist nach §. 16 des Gesetzes über das Strafverfahren in Preßsachen kundzumachen.

Wien, am 13. September 1863.

Der k. k. Landesgerichts-Präsident: Scharschmid m. p. — Der k. k. Rathssecr. Pauminger m. p.

N. 21676. Kundmachung. (747. 2-3)

Nach einer Mittheilung der königl. Statthalterei in Ofen vom 31. v. M., Z. 67147, ist die Rinderpest im Saroser Comitate in 17 Ortschaften ausgebrochen; nachdem jedoch in 10 Seuchenorten keine weiteren Erkrankungsfälle beobachtet wurden, so ist dieselbe nunmehr blos auf 7 Ortschaften beschränkt, und hat seit ihrem Ausbruche bei einem Gesammtviehstande von 3410 Hornviehstücken bis jetzt 243 Stück ergriffen, von welchen 25 geheilt, 172 gefallen, 15 erschlagen und 31 in weiterer ärztlicher Beobachtung verblieben sind, mithin sich der bisherige Gesammtverlust mit 187 Stück beziffert.

Diese Mittheilung wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Von der k. k. Statthalterei-Commission.

Krakau, am 9. September 1863.

Nr. 21665. Kundmachung. (748. 2-3)

Die königlich-preußische Regierung zu Oppeln hat unterm 14. August l. J., Z. 1887, eröffnet, daß aus Anlaß der herrschenden Rinderpest im Königreiche Polen über die preußische Landesgrenze welche die Kreise Crenzburg, Rosenburg, Lublinitz, und Beuthen von dem russisch-polnischen und respective österreichischen Landesgebiethe scheidet, Knochen ohne Unterschied nicht eingeführt werden dürfen.

Diese Verfügung wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Von der k. k. Statthalterei-Commission

Krakau, am 9. September 1863.

Z. 14664. Edict. (752. 1-3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte wird bekannt gemacht, es sei über Einschreiten des Herrn Grafen Josef Szapary de praes. 5. Juli d. J. Z. 12009 in die Einleitung der Amortisirung der demselben angeblich abhanden gekommenen, am 1. November 1863 fälligen Coupons von der 5% westgalizischen Grundentlastungsobligation Nr. 4530 pr. 1000 fl. über 25 fl. und einer gleichen Obligation, Nr. 367 pr. 500 fl. über 12 fl. 30 kr. C.-Mze. gewilligt worden.

Es werden demnach alle diejenigen, welche auf diese Coupons irgend welche Ansprüche machen, aufgefordert, solche binnen 3 Jahren vom Fälligkeitstage jener Coupons an, bei diesem k. k. Landesgerichte so gewiß anzumelden, als widrigens nach Ablauf jener Frist auf Ansuchen des Herrn Grafen Josef Szapary mit der Amortisirung jener Coupons vorgegangen werden würde.

Krakau, am 25. August 1863.

N. 10698. pr. Concurs-Verlautbarung. (751. 1-3)

Zur Wiederbesetzung mehrerer Concipistenstellen bei der galizischen Statthalterei wird der Concurs bis Ende September 1863 ausgeschrieben.

Die Bewerber um eine dieser Stellen haben die Gesuche unter Nachweisung der Befähigung, bisherigen ämtlichen Verwendung und der erforderlichen Sprachkenntnisse innerhalb der obigen Frist im vorgeschriebenen Dienstwege bei dem gefertigten Statthalterei-Präsidium einzubringen.

Vom k. k. galizischen Statthalterei-Präsidium.

Lemberg, am 16. September 1863.

Z. 14770. Edict. (713. 3)

Vom k. k. Landesgerichte in Krakau werden in Folge Einschreitens des Johann Rakowski bücherlichen Besitzers und Bezugsberechtigten des früher im Bochniaer jetzt im Krakauer Kreise liegenden, in der Landtafel Dom. 360, pag. 180, n. 22 haer. vorkommenden Gutes Tymowa Antheil VII. Kątski Schede III. Behufs Zuweisung des laut Zuschrift der Krakauer k. k. Grundentlastungsfonds-Direction vom 29. April 1858 Z. 2866 für obiges Gut Tymowa, Antheil VII, Kątski, Schede III. bewilligten Urbarial-Entschädigungs-Capitals pr. 676 fl. C.-M., diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum Ende October 1863 — bei diesem k. k. Gerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) Die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nro.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene, und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;

b) Den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Capitals, als auch der allfälligen Zinsen, insoweit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Capitale genießen;

c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post und

d) Wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittels der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde, so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf den obigen Entlastungs-Capitals-Vorschuß nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, und daß diese stillschweigende Einwilligung in die Ueberweisung auf den obigen Entlastungs-Capitals-Vorschuß auch für die noch zu ermittelnden Beträge des Entlastungs-Capitals gelten werde; daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne des §. 5 des kais. Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungscapital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Krakau, am 24. August, 1863.

N. 10906. Ankündigung. (726. 3)

Zur Verpachtung der städt. Propination in Wieliczka auf die Zeit vom 1. November 1863 bis letzten October 1866 wird am 1 October 1863 10 Uhr Vormittags eine öffentliche Licitation in der dortigen Magistratskanzlei abgehalten werden, bei welcher auch schriftliche Offerte eingebracht werden können.

Letztere haben ordnungsmäßig ausgefertigt zu sein, und die genaue Angabe des Gegenstandes, des Anbotes, Vor- und Zunamens, so wie des Wohnortes des Offerenten zu enthalten.

Der Fiscalpreis für 1 Jahr beträgt 13531 fl. öst. W., wovon 10% als Vadium vor Beginn der Licitation zu erlegen oder dem Offerte anzuschließen sind.

Die Pachtbedingungen können in der Wieliczkaer Magistratskanzlei 8 Tage vor dem Licitationstermine eingesehen werden.

K. k. Kreisbehörde.

Krakau, am 4. September 1863.

L. 11066. Edykt. (727. 3)

Ces. król. Sąd delegowany miejski Krakowski zawiadamia z miejsca pobytu niewiadomego p. Juliana Balińskiego, iż w skutek wniesionego przeciw niemu z strony domu handlowego pod firmą „F. J. Kirchmayer" o zapłacenie kwoty 100 złr. mon. konw. w dniu 2go Września 1863 r. do L. 11066 pozwu termin do rozprawy na dzień 20 Listopada 1863 r. godzinę 10 rano wyznaczonym, i dotyczący pozew p. Adwokatowi Dr. Feliksowi Szlachtowskiemu jako ustanowionemu dla nieobecnego pozwanego z podstawieniem Dra. p. Mikołaja Zyblikiewicza kuratorowi doręczonym został.

Kraków, dnia 5go Września 1863.

N. 1783. j. Edykt. (725. 3)

Ces. król. Sąd powiatowy w Jordanowie zawiadamia niniejszym edyktem, iż Jan Łacek zmarł na dniu 28 Lutego 1803 r., zaś Agata zam. Łacek na dniu 9go Marca 1824 r. oboje bez pozostawienia ostatniego rozporządzenia, i że postępowanie spadkowe po tychże przy tymże Sądzie rozpoczęto.

Ces. król. Sąd nie wiedząc o miejscu pobytu prawnych sukcesorów, t. j. Leona Łacka, Antoniego Łacka, Maryanny Łacek, Franciszka Łacka i Wawrzyńca Łacka, wzywa tychże, ażeby w przeciągu roku jednego od dnia niniejszego edyktu liczywszy, w tutejszym Sądzie się zgłosili i oświadczenie do dziedziczenia tych spadków wnieśli, w przeciwnym razie postępowanie to spadkowe z ustanowionym dla nich kuratorem c. k. Notaryuszem Edwardem Skowrońskim przeprowadzoném by zostało.

Z c. k. Sądu powiatowego.

Jordanów, d. 31 Grudnia 1862.

L. 15199. Edykt. (732. 3)

Ces. król. Sąd krajowy Krakowski zawiadamia niniejszym edyktem p. Salomeę Gertrudę Franciszkę z Szybalskich Dwernicką, p. Antoninę Małgorzatę z Szybalskich Appencellerową, p. Michała Wacława Franciszka Szybalskiego p. Józefa Karczyńskiego i p. Józefa Bartmańskiego, że przeciw nim jako spadkociercom p. Józefy z Rottermundów Szybalskiéj i przeciw Skarbowi Państwa małżonkowie Franciszek i Magdalena Raczyńscy i p. Dr. Blitzfeld jako kurator masy spadkowéj Pantaleona Foltańskiego wnieśli pozew, w załatwieniu tegoż pozwu wyznaczono termin do dalszéj rozprawy na dzień 27 Października 1863 o godzinie 10 rano.

Gdy miejsce pobytu pozwanych nie jest wiadomém, przeto ces. król. Sąd krajowy w celu zastępowania pozwanych jak równie na koszt i niebezpieczeństwo tychże tutejszego Adwokata p. Dra. Geisslera z zastępstwem p. Adwokata Dra. Koreckiego kuratorem nieobecnych ustanowił, z którym spór wytoczony według ustawy postępowania sądowego w Galicyi obowiązującego przeprowadzonym będzie.

Zaleca się zatém niniejszym edyktem pozwanym aby w zwyż oznaczonym czasie albo sami stanęli, lub téż potrzebne dokumenta ustanowionemu dla nich zastępcy udzielili, lub wreszcie innego obrońcę sobie wybrali i o tém ces. król. Sądowi krajowemu donieśli, w ogóle zaś, aby wszelkich możebnych do obrony środków prawnych użyli, w razie bowiem przeciwnym, wynikłe z zaniedbania skutki sami sobie przypisaćby musieli.

Kraków, d. 26 Sierpnia 1863.

N. 4024. Kundmachung. (738. 3)

Vom k. k. Bezirksamte zu Wieliczka wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Sicherstellung der Bespeisung der hiesigen Arrestanten, deren Anzahl im Durchschnitte monatlich gegen 40 Köpfe beträgt auf die Verwaltungsperiode vom 1. November 1863 bis Ende Dezember 1864 eine Licitation am 28 September 1863 um 9 Uhr Vormittags im hiesigen Bezirksamtsgebäude abgehalten werden wird.

Das Vadium beträgt 240 fl. öst. W.

Die Licitationsbedingnisse können in der hierämtlichen Registratur eingesehen werden.

Auch schriftliche, mit den gesetzlichen Erfordernissen versehenen Offerte werden bei der Verhandlung angenommen werden.

Vom k. k. Bezirksamte.

Wieliczka am 5. September 1863.

AVISO.

ad Abtheilung 3 Nr. 8260. (746. 2-3)

Das k. k. Kriegsministerium hat die Sicherstellung des für die Armee sich ergebenden Bedarfs an Egalisirungstüchern mittelst einer Offert-Verhandlung angeordnet. Es kann entweder für das Solarjahr 1864 allein, oder für mehrere Jahre vom 1. Jänner 1864 angefangen — offerirt werden. Die bezügliche ausführliche Kundmachung erscheint im Amtsblatte der Lemberger Zeitung eingeschaltet, und sind aus derselben die Lieferungsbedingnisse nebst dem Offertsformulare zu entnehmen. Die übrigen Contractsbedingungen und die gesiegelten Muster werden bei der Monturs-Commission zur Einsicht bereit gehalten.

Die versiegelten Offerte, dann die Depositenscheine über die erlegten Vadien sind abgesondert bis längstens 15. November 1863 — 12 Uhr Mittags — entweder beim Kriegsministerium oder beim General-Commando zu überreichen.

Vom k. k. Landes-General-Commando.

Lemberg, am 8. September 1863.

N. 13188. Kundmachung. (705. 3)

Vom Tarnower k. k. Kreis- als Handelsgerichte wird bekannt gemacht, daß der bereits protocollirte Kaufmann und Firma-Inhaber Wolf Kohane Tuchhändler in Tarnow in das Register für Einzelnfirmen eingetragen wurde.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnow, am 27. August 1863.

Nr. 13714. Concurs-Ausschreibung. (737. 2-3)

Bei dem k. k. Kreisgerichte in Tarnow ist eine Accessistenstelle mit dem Gehalte von 420 fl. öst. W. und im Falle der graduellen Vorrückung von 367 fl. 50 kr. öst. Währ. erledigt.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche, binnen vier Wochen vom Tage der dritten Einschaltung dieser Kundmachung in das Amtsblatt der „Krakauer Zeitung" im vorgeschriebenen Wege bei dem Präsidium dieses k. k. Kreisgerichtes zu überreichen.

Insbesondere haben disponible landesf. Beamte, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, nachzuweisen, in welcher Eigenschaft, mit welchen Bezügen, und von welchem Zeitpunkte angefangen, sie in den Stand der Verfügbarkeit versetzt wurden, endlich bei welcher Casse sie die Disponibilitätsgenüsse beziehen.

Aus dem Rathe des k. k. Krieisgerichts.

Tarnow, 9. September 1863.

Z. 13340. Kundmachung. (736. 1)

Vom Tarnower k. k. Kreis- als Handelsgerichte wird bekannt gemacht, daß am heutigen Tage im Register für Einzelnfirmen die Firma Wolf Leser, Firma-Inhaber Wolf Leser bereits früher protocollirter Schnittwaarenhändler in Tarnow eingetragen wurde.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnow den 3. September 1863.

L. 4596. Edykt. (741. 1-3)

Na skutek prośby przez p. Salomeę z Niklewiczów Ćwiartkiewiczową w dniu 13 Kwietnia 1863 r. do N. 4597 wniesionéj o uznanie Stefana Ćwiartkiewicza za umarłego celem przeprowadzenia po nim pertraktacyi spadkowéj c. k. Sąd delegowany miejski w Krakowie wzywa tegoż Stefana Ćwiartkiewicza w dniu 31 Grudnia 1774 r. w Krakowie urodzonego, a od lat przeszło 50 nieobecnego, dla którego p. Adw. Dr. Geissler ustanowiony został kuratorem, ażeby się w przeciągu roku od dnia niżéj wyrażonego rachując, tém pewniéj stawił, ile że w razie, gdyby się w ciągu tego czasu nie stawił, lub innym sposobem o zostawaniu przy życiu sądu tutejszego nie zawiadomił, za umarłego sądownie uznanym zostanie.

C k. Sąd delegowany miejski.

Kraków, d. 5 Września 1863.

Wiener Börse-Bericht

vom 15. September.

Offentliche Schuld.

A. Des Staates.

	Geld	Waare
In Oestr. W. zu 5% für 100 fl.	73.—	73.10
Aus dem National-Anlehen zu 5% für 100 fl. mit Zinsen vom Jänner — Juli	83.—	83.10
vom April — October	83.10	83.20
Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl.	—.—	—.—
Metalliques zu 5% für 100 fl.	77.25	77.35
dtto „ 4½% für 100 fl.	69.—	69.50
mit Verlosung v. J. 1839 für 100 fl.	159.50	160.—
„ 1854 für 100 fl.	95.—	95.50
„ 1860 für 100 fl.	100.25	100.35
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	17.—	17.50

B. Der Kronländer.

Grundentlastungs-Obligationen

	Geld	Waare
von Nieder-Öster. zu 5% für 100 fl	86.—	86.50
von Mähren zu 5% für 100 fl.	88.50	89.—
von Schlesien zu 5% für 100 fl.	88.50	89.—
von Steiermark zu 5% für 100 fl.	87.25	87.75
von Tirol zu 5% für 100 fl.	91.—	—.
von Kärnt., Krain u. Küst. zu 5% für 100 fl.	86.—	88.50
von Ungarn zu 5% für 100 fl.	76.75	77.25
von Temeser Banat zu 5% für 100 fl.	75.—	75.50
von Kroatien und Slavonien zu 5% für 100 fl.	76.25	77.—
von Galizien zu 5% für 100 fl.	74.80	75.—
von Siebenbürgen zu 5% für 100 fl.	74.55	75.25
von Bukowina zu 5% für 100 fl.	73.75	74.25

Actien (pr. St.)

	Geld	Waare
der Nationalbank	797.—	799.—
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. öst. W.	192.70	192.80
Niederösterr. Escompte-Gesellschaft zu 500 fl. ö. W.	652.—	655.—
der Kais. Ferd. Nordbahn zu 1000 fl. C.M.	1680.	1685.
der Staats-Eisenbahn-Gesellschaft zu 200 fl. CM. oder 500 Fr.	186.50	187.—
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM.	146.50	147.—
der Süd-nordd. Verbind.-B. zu 200 fl. CM.	126.25	126.50
der Theisb. zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einz.	147.—	—.—
der vereinigten südöster. lomb.-ven und Centr.-ital. Eisenbahn zu 200 fl. östr. W. oder 500 Fr.	250.—	251.—
der galiz. Karl Ludwigs-Bahn zu 200 fl. CM.	199.—	199.50
der österr. Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	432.—	433.—
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM.	246.—	248.—
der Ofen-Pesther Kettenbrücke zu 500 fl. CM.	395.—	398.
der Wiener Dampfmühl-Actie-Gesellschaft zu 500 fl. östr. W.	398.—	400.
der priv. böhmischen Westbahn zu 200 fl. ö. W.	161.25	161.75

Pfandbriefe

	Geld	Waare
der Nationalbank auf CMze 10jährig zu 5% für 100 fl.	102.75	103.—
der Nationalbank auf CMze verlosbar zu 5% für 100 fl.	92.—	92.25
der Nationalbank auf östr. W. verlosbar zu 5% für 100 fl.	87.40	87.60
Galiz. Credit-Anstalt östr. W. zu 4% für 100 fl.	75 —	75.25

Lose

	Geld	Waare
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. östr. W.	136.50	136.75
Donau-Dampfsch.-Gesellschaft zu 100 fl. CM.	92.—	92.50
Triester Stadt-Anleihe zu 100 fl. CM.	—.—	114.—
„ „ „ zu 50 fl. CM.	52.75	53.25
Stadtgemeinde Ofen zu 40 fl. östr. W.	33.75	34.25
Esterhazy zu 40 fl. CMze	94.—	94.50
Salm zu 40 fl. „	35.75	36.25
Palffy zu 40 fl. „	36.50	36.75
Clary zu 40 fl. „	33.25	33.75
St. Genois zu 40 fl. „	34.25	34.50
Windischgrätz zu 20 fl. „	20.75	21.25
Waldstein zu 20 fl. „	20.—	20.50
Keglevich zu 10 fl. „	14.75	15.—

Wechsel. 3 Monate.

Bank- (Platz-) Sconto

	Geld	Waare
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 4%	94.—	94.10
Frankfurt a. M., für 100 fl. süddeut. Währ. 3%	94.15	94.25
Hamburg, für 100 M. B. 3%	83.10	83.10
London, für 10 Pf. Sterl. 4%	111.25	111.30
Paris, für 100 Francs 4%	43.95	43.95

Cours der Geldsorten.

	Durchschnitts-Cours fl. kr.	fl. kr.	Letzter Cours fl. kr.	fl. kr.
Kaiserliche Münz-Dukaten	5 32	— —	5 32	5 33
„ vollw. Dukaten	5 32	— —	5 32	5 33
Krone	— —	— —	15 30	15 35
20 Francstücke	— —	— —	8 89	8 91
Russische Imperiale	— —	— —	9 16	9 18
Silber	111 —	— —	111 —	111 25

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge

vom 15. September 1862 angefangen bis auf Weiteres

Abgang

von **Krakau** nach Wien 7 Uhr Früh, 3 Uhr 30 Min. Nachm. — nach Breslau, nach Ostrau und über Oderberg nach Preußen und nach Warschau 8 Uhr Vormittags; — nach und bis Granica (über Nacht) 3 Uhr 30 Min. Nachm.; — nach Lemberg 10 Uhr 30 Min. Vorm., 8 Uhr 40 Min. Abends; — nach Wieliczka 11 Uhr Vormittags.

von **Wien** nach Krakau 7 Uhr 15 Min. Früh, 8 Uhr 30 Minuten Abends.

von **Ostrau** nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

von **Lemberg** nach Krakau 5 Uhr 20 Min. Abends und 5 Uhr 10 Min. Morgens.

Ankunft

in **Krakau** von Wien 9 Uhr 45 Min. Früh, 7 Uhr 45 Min. Abends; — von Breslau 9 Uhr 45 Min. Früh, 5 Uhr 27 Min. Abends; — von Warschau 9 Uhr 45 Min. Früh; — von Ostrau über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 Minut. Abends; — von Lemberg 6 Uhr 15 Min. Früh, 2 Uhr 54 Min. Nachm.; — von Wieliczka 6 Uhr 20 Min. Abends.

in **Lemberg** von Krakau 8 Uhr 32 Min. Früh, 9 Uhr 40 Minuten Abends.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Paris. Linie 0° Reaum. red	Temperatur nach Reaumur	Relative Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Aenderung der Wärme im Laufe des Tages von	bis
16	2	330‴ 31	+15°6	54	S. West schwach	heiter		+8°0	+16°5
	10	29 57	10°4	84	S. West still	„			
17	6	29 23	9°8	81	W. S. West schwach	trüb			

Druck und Verlag des **Karl Budweiser.**